

Gerichtsherr der niederen Gerichtsbarkeit, welche nur die leichteren Fälle umfaßt und sich auf Offiziere nicht erstreckt, ist in der Regel der Regimentskommandeur, Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit ist zumeist der kommandierende General oder Admiral, der Divisionskommandeur oder der Festungskommandant. Ergibt sich der Verdacht einer strafbaren Handlung, so ordnet der Gerichtsherr ein Ermittlungsverfahren an und ernennt als Untersuchungsführer einen Gerichtsoffizier oder (bei kriegsgerichtlichen Sachen) einen Kriegsgerichtsrat; nötigenfalls erläßt er auch gegen den Beschuldigten einen Haftbefehl. Ist die Untersuchung abgeschlossen, so setzt der Gerichtsherr entweder den Beschuldigten außer Verfolgung, oder er beauftragt einen Gerichtsoffizier oder Kriegsgerichtsrat mit Fertigung der schriftlichen Anklage und Vertretung derselben vor dem Militärgericht.<sup>25</sup>

330 Das Verfahren in der Hauptverhandlung vor den Militärgerichten entspricht im allgemeinen dem Verfahren vor den bürgerlichen Strafgerichten. Die Verhandlung ist öffentlich; doch kann die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit, der Disziplin oder der Sittlichkeit ausgeschlossen werden. Den Vorsitz führt der rangälteste Offizier; die Leitung der Verhandlung (Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen usw.) dagegen steht dem dienstältesten Kriegsgerichtsrat zu. Der Gerichtsherr selbst darf der Verhandlung nicht anwohnen.

331 Die rechtskräftigen Urteile läßt der Gerichtsherr vollstrecken, sobald der hierfür zuständige militärische Befehlshaber (eventuell der Kaiser) die Bestätigungsorder erteilt hat. Eine Aufhebung oder Aenderung des Urteils darf hierbei nicht stattfinden, wohl aber kann bei Erteilung der Bestätigungsorder hinsichtlich der Strafvollstreckung eine Milderung angeordnet werden.

Im Kriege und an Bord von Schiffen der Auslandflotte greift ein wesentlich vereinfachtes Militärstrafverfahren Platz.

#### 4. Kapitel.

### Das bürgerliche Recht.

#### Einleitung.

332 Unter dem bürgerlichen Recht oder dem Privatrecht versteht man, wie bereits früher (Nr. 34) gezeigt, den Inbegriff der

<sup>25</sup> Eine besondere Militäranwältschaft als Anklagebehörde besteht nur beim Reichsmilitärgericht.